



Vorlage Nr.: V0836/10  
Datum:

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Soziales**

### **Gegenstand:**

Neuorganisation im Bereich SGB II  
Ausgestaltungsvertrag, Trägerversammlung, Beirat des Jobcenters ab 1. Januar 2011

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, für die Landeshauptstadt Dresden den anliegenden Ausgestaltungsvertrag (Anlage 1) mit der Agentur für Arbeit Dresden zu schließen.
2. Als Mitglieder der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung „Jobcenter Dresden“ werden
  - Frau Oberbürgermeisterin Helma Orosz; ständig vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Seidel,
  - Herr Bürgermeister Winfried Lehmann, vertreten durch den Leiter des Haupt- und Personalamtes, Herrn Peter Klaus,
  - die Leiterin des Sozialamtes, Frau Petra Zschöckner, vertreten durch die Abteilungsleiterin Soziale Leistungen nach SGB XII, Frau Gabriela Scholz,

bestellt.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

A0270/10

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

- HH-Stelle/Finanzposition:
- einmalige Kosten bzw. Ausgaben:
- laufende Kosten bzw. Ausgaben:
- zu erwartende Erträge bzw. Einnahmen zur Ausgabendeckung:
- jährliche Belastung bzw. Folgekosten gem. § 10 KomHVO:

**Begründung:**

Der mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Jahr 2005 begonnene Prozess der Reform des Arbeitsmarktes führte die Agentur für Arbeit Dresden und die Landeshauptstadt Dresden, über die vorherige bewährte Zusammenarbeit hinaus, enger zusammen. Sie nehmen seither die Vermittlung von Arbeitslosen wahr. Zugleich wurde es zur gemeinsamen Aufgabe, das menschenwürdige Existenzminimum der Einwohnerschaft sicherzustellen, soweit das Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) Anwendung findet. Es besteht Einigkeit, dass sich die beiden Trägerinnen hierfür bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 der SGB II – Arbeitsgemeinschaft Dresden bedienen.

Im Bewusstsein dieser Erfahrungen, der Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und der Überzeugung, soll die Einwohnerschaft Dresdens weiterhin die „Hilfe aus einer Hand“ erhalten. Die Landeshauptstadt Dresden hat sich dafür ausgesprochen, dass ab dem 1. Januar 2011, das Jobcenter als Nachfolgeorganisationsform der SGB II - Arbeitsgemeinschaft Dresden, dauerhaft, auch über das Jahr 2011 hinaus, die Leistungserbringung im Bereich SGB II sicherstellt.

Die Agentur für Arbeit Dresden unterstützt und begrüßt die Entscheidung der Landeshauptstadt Dresden sehr. Die Trägerinnen wollen sich fortan, in enger partnerschaftlicher Verbundenheit, den kommenden Aufgaben gemeinsam stellen und durch die gemeinsame Einrichtung erledigen lassen.

Die Trägerinnen haben nach der rund sechsjährigen Erfahrung mit der ARGE den Wunsch, die Effizienz, die Effektivität und das rechtsstaatliche Handeln bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende weiter zu stärken. Sie haben den festen Willen, durch Stärkung ihres Zusammenhalts den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in der Landeshauptstadt Dresden zu fördern, sowie Hilfebedürftige wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren und so ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder ganz entfallen zu lassen. Hierbei ist es das feste Ziel, die individuellen Belange der i. S. d. SGB II hilfebedürftigen Einwohnerschaft, unabhängig von ihrem Geschlecht oder Familienstand, ihrer Herkunft oder Behinderung, Religion oder Weltanschauung, zu berücksichtigen.

Im Jobcenter sehen die Trägerinnen einen essenziellen Teil der sozialverantwortlichen Landeshauptstadt Dresden. Die Trägerinnen werden deshalb das Jobcenter in die Lage versetzen, die von ihm wahrgenommenen und durch Gesetz ab dem 1. Januar 2011 übertragenen Aufgaben, in einer hohen Qualität zu erfüllen. Sie sind sich einig, hierdurch dem Leitziel der Landeshauptstadt, die Sicherstellung des sozialen Friedens, weitere Geltung zu verschaffen.

Die Trägerinnen schließen den beiliegenden Vertrag auf der Basis gegenseitigen Vertrauens und im Bewusstsein, dass die mit dem Ausgestaltungsvertrag vereinbarten Regelungen mit den ersten gemeinsamen praktischen Erfahrungen in der neuen Organisationsform „Jobcenter Dresden“ ausgefüllt werden. Aufkommende Fragen werden stets in enger partnerschaftlichen Verbundenheit und unter wechselseitiger Achtung der jeweiligen Interessen beantwortet.

Die grundlegenden Entscheidungen über Organisationsstruktur, Organe sowie Aufgaben und Befugnisse der gemeinsamen Einrichtung erfolgen durch das SGB II und diese Vereinbarung. Die nähere Ausgestaltung des gesetzlich vorgegebenen Rahmens und die Bestimmung des Standorts der gemeinsamen Einrichtung erfolgt durch diese Vereinbarung, welche mit dem gemeinsamen Willen der Trägerinnen, die Grundlage für die „Hilfe aus einer Hand“ zu schaffen, geschlossen wird.

Die Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden hatte deshalb frühzeitig unter Beteiligung der städtischen Ämter den Entwurf eines Ausgestaltungsvertrages entwickelt und der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der sodann stattgefundenen Vertragsverhandlung mit der Agentur für Arbeit ist der anliegende Ausgestaltungsvertrag. Mit diesem Vertrag wird neben dem Gesetz die vertragliche Grundlage für die dauerhafte Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende geschaffen.

Der Ausgestaltungsvertrag sieht vor, dass die gemeinsame Einrichtung, als Nachfolgerin der SGB II – Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Dresden, ihren Sitz (wie bisher) an der Budapester Str. 30 hat. Ferner werden weiterhin Nebenstandorte unterhalten, welche sich an der räumlichen Sozialstruktur Dresdens orientieren werden. Bei der Ausgestaltung und täglichen Arbeit im Jobcenter Dresden wird das Konzept zur Umsetzung und nachhaltigen Verankerung des Gender Mainstreaming berücksichtigt.

Der Ausgestaltungsvertrag zeigt noch einmal – zur Klarstellung – die wesentlichen gesetzlichen Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung und derer Trägerinnen auf. Daneben werden grundsätzliche Absprachen mit der Agentur für Arbeit niedergeschrieben, insbesondere in organisatorischer Hinsicht. Gesonderte und ausführliche Regelungen zur wechselseitigen Erstattung von angefallenen Kosten und Auslagen bedarf es in diesem Regelwerk nicht mehr, da das SGB II in § 46 SGB II die Grundsatzfragen klärt. Das „Wie“ der Durchführung von Zahlungen ist allein Sache der Verwaltung und wird durch Verwaltungsvereinbarung (Finanzvereinbarung) näher geregelt, welche den Beschluss des Stadtrates zum jeweiligen Haushalt der Landeshauptstadt Dresden umsetzen wird.

Festgeschrieben wird mit diesem Vertrag die dauerhafte, kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Agentur für Arbeit und Landeshauptstadt Dresden, mit dem Ziel, auch die Einschaltung des ab dem 1. Januar 2011 entstehenden Kooperationsausschusses zu vermeiden. Zugleich werden wechselseitig Informations- und Beteiligungsrechte eingeräumt, welche diese Zusammenarbeit noch weiter als bisher erleichtern wird.

Weiterhin wird ein Beirat bei der gemeinsamen Einrichtung gebildet, entsprechend des Beirates der SGB II – ARGE Dresden. Die Rechte und Pflichten folgen jedoch nun aus § 18 d SGB II. Der Beirat wird wie bisher 20 Mitglieder haben. 10 Mitgliedern werden weiterhin von der Agentur für Arbeit vorgeschlagen, 10 aus der Mitte des Dresdner Stadtrates gewählt. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss der Trägerversammlung. Da der Stadtrat jüngst die von ihm in den Beirat der SGB II – ARGE Dresden entsandten Mitglieder gewählt hat, wird die Trägerversammlung des Jobcenters in ihrer konstituierenden Sitzung ebendiese Mitglieder auch als Mitglieder des Jobcenter Beirats bestellen.

### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1 – Ausgestaltungsvertrag

Helma Orosz